



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/102

A14

2. 09. 2022

Aktenzeichen
1025E-I.1/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.
Kahmann
Telefon: 0211 8792-544

2. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. September 2022

Bericht zu TOP „Zustand der Justizvollzugsanstalten und die umgesetzten Punkte aus der letzten Wahlperiode bzgl. des Justizvollzugs“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

2. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14. September 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Zustand der Justizvollzugsanstalten und
die umgesetzten Punkte aus der letzten Wahlperiode
bzgl. des Justizvollzugs“

Zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt berichte ich wie folgt:

I.

Baulicher Zustand der Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen und die seitens der Regierung umgesetzten Punkte aus der letzten Wahlperiode bezüglich des Justizvollzuges

Im Justizvollzugsbau konnten während der vergangenen Legislaturperiode viele Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Modernisierung der Anstalten aber auch zur Erweiterung der Haftplatzkapazitäten ergriffen und abgeschlossen werden. Neben zahlreichen Baumaßnahmen, die durchgeführt und von der Justiz (mit-)finanziert worden sind, um die Bestandsanstalten grundsätzlich in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und Modernisierungen zu ermöglichen, sind folgende prägnante Projekte hervorzuheben:

1.

230 neue Haftplätze durch Neubau eines Hafthauses in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach

Ende September 2019 konnte der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Rheinbach der Neubau des Hafthauses „C-Flügel“ übergeben werden. Das neue Hafthaus erweist sich in mehrfacher Hinsicht als gewinnbringend. Mit der Fertigstellung hat sich die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Rheinbach nicht nur auf insgesamt 613 Haftplätze erhöht, den Gefangenen wird auch mehr Platz auf dem Haftraum (statt 7,7 qm nun 11 qm) ermöglicht.

2.

Neubau einer Sozialtherapeutischen Anstalt in Bochum mit 80 Plätzen

Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen wurde ein Ersatzbau benötigt und in Bochum errichtet. Nach erstem Spatenstich im Oktober 2017 konnte die bisherige Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen zum Anfang September 2020 in die neue Anstalt in Bochum umziehen. Die neue Anstalt verfügt über 80 Plätze in acht Wohngruppen, sowie über einen Haftraum für freiwillige Rückkehrer und einen behindertengerechten Haftraum.

Im Zuge des Neubaus wurde für die Sozialtherapeutische Anstalt und die Justizvollzugsanstalt Bochum zudem ein gemeinsames Pfortengebäude und ein Parkhaus für die Bediensteten und Besucher mit ca. 250 Stellplätzen errichtet und in Betrieb genommen.

3.

Erster Modulbau eines Hafthauses in Nordrhein-Westfalen

Nach einer intensiven Planungs- und Umsetzungsphase wird auch in Nordrhein-Westfalen erstmalig ein Hafthaus in Modulbauweise errichtet. Mit der Fertigstellung des Modulbaus, die voraussichtlich für Dezember 2022 geplant ist, wird die Haftplatzkapazität der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede um bis zu 130 Haftplätze für Gefangene des geschlossenen Vollzuges erweitert. Das neue Hafthaus ist damit ein wichtiger Baustein zur langfristigen Sicherstellung einer ausreichenden Haftplatzkapazität in Nordrhein-Westfalen.

4.

Neue Akutbehandlungsplätze für männliche und erstmals auch für weibliche Gefangene im Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg

Auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen ist für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen von einem Bedarf von 80 Akutbehandlungsplätzen für psychisch kranke Gefangene auszugehen. Mit den bisherigen Planungen des Umbaus zweier Stationen (Station 5a - vormals psychiatrische Station der Regelbehandlung, Station 4a - aktuell Pflegeabteilung) im Justizvollzugs Krankenhaus NRW in Fröndenberg werden schrittweise ungefähr 50 Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene zur Verfügung stehen. Der Umbau der Station 5a im Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg ist im Juni 2022 fertiggestellt worden. Nunmehr stehen 36 Plätze zur Verfügung, davon 10 für weibliche Gefangene. Der Umbau der Station 4a (vormals Pflegeabteilung) erfolgt aktuell. Die Fertigstellung ist für Mitte 2023 geplant. Dann werden insgesamt 53 Akutbehandlungsplätze zur Verfügung stehen. Für die Schaffung der noch erforderlichen knapp dreißig Plätze ist eine Machbarkeitsstudie durchgeführt worden, deren Ergebnisse im Hinblick auf die Realisierbarkeit geprüft werden.

5.

Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel

Bei der Grundsanierung der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel - eines der großen und komplexen Bauprojekte im Justizvollzug - konnten beachtliche Fortschritte erzielt werden. Die Grundsanierung des Hafthauses A ist in Angriff genommen worden und bereits fortgeschritten. Die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes ist im vergangenen Jahr begonnen und die Grundlage für den Neubau von Küche und Werkhallen sind geschaffen worden.

Die Landesregierung hat zudem mit dem Haushalt 2022 die Weiterfinanzierung der bereits laufenden Grundsanierung der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel gesichert. Dabei sind zudem die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, die Haftplatzkapazität um 111 auf dann 697 Haftplätze auf zu stocken. Zu diesem Zweck wird nunmehr auch das Hafthaus C mit in das Groß-Projekt aufgenommen.

6.

Justizvollzugsmodernisierungsprogramm

Neben den vorstehend beschriebenen baulichen Maßnahmen wird die Umsetzung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms mit Nachdruck vorangetrieben. Das Justizvollzugsmodernisierungsprogramm ist von der Landesregierung am 3. Juni 2014 beschlossen worden. Durch den Neubau von 2.748 Haftplätzen an den Standorten Iserlohn, Willich I, Münster und Köln soll der dringendste Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf im nordrhein-westfälischen Justizvollzug behoben werden.

a.

Justizvollzugsanstalt Iserlohn

Für die Justizvollzugsanstalt Iserlohn ist eine Änderung der ursprünglichen Planung des Neubaus erforderlich, da die zunächst zeitnah erwartete Schaffung des erforderlichen Baurechts für eine Erweiterungsfläche bislang nicht erreicht wurde und hierfür auch keine zeitliche Perspektive absehbar ist. Neben der geänderten baulichen Planung ist auch eine Änderung der Zweckbestimmung beabsichtigt. Auf Grundlage einer von einem Planungsbüro entwickelten Machbarkeitsstudie würde danach als vollzuglich bedarfsgerechte, umsetzbare und wirtschaftlichste Lösung das Neubauprojekt mit insgesamt 320 Haftplätzen, davon 80 für weibliche Jugendliche (im geschlossenen Vollzug) und 240 für erwachsene Frauen (im geschlossenen Vollzug) auf der Basis des bisher gültigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1969 umgesetzt werden. Das in diesem Bebauungsplan ausgewiesene Sondergebiet hat eine deutlich reduzierte Fläche im Vergleich zu der zunächst geplanten Änderung des Bebauungsplans.

b.

Justizvollzugsanstalt Willich I

Der Neubau der Justizvollzugsanstalt Willich I wird aufgrund der baulichen und vollzuglichen Gegebenheiten am Standort in zwei Bauabschnitten realisiert. Beide Bauabschnitte sollen nacheinander ohne zeitliche Unterbrechung umgesetzt werden. Nach Fertigstellung des Neubaus wird die Justizvollzugsanstalt Willich I über 768 Haftplätze des geschlossenen Vollzuges verfügen. Mit den Bauarbeiten wurde zu Beginn des Jahres 2021 begonnen. Im ersten Bauabschnitt werden parallel ein Haft-, ein Werkstatt- und ein Mehrzweckgebäude errichtet. Die Rohbauarbeiten konnten an allen Gebäuden nahezu abgeschlossen werden. In dem Hafthaus ist der Innenausbau schon weit fortgeschritten. Nach der Terminprognose des Projektsteuerers und des Generalunternehmers soll der erste Bauabschnitt spätestens im Januar 2024 an die Justiz übergeben werden. Die Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts ist für Mitte 2026 vorgesehen.

c.

Justizvollzugsanstalt Münster

Für einen Neubau der Justizvollzugsanstalt Münster mit 640 Haftplätzen hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) im September 2017 einen Kaufvertrag für ein Grundstück im Stadtteil Wolbeck unterzeichnet, eine Vorplanung

und eine Entwurfsplanung für die zu errichtenden Gebäude und die Freianlagen sind fertiggestellt. Im zweiten Halbjahr 2021 wurde mit den Arbeiten auf dem Grundstück begonnen, erste Gewerke konnten zwischenzeitlich fertiggestellt werden. Nach derzeitiger Planung soll im Herbst 2022 das Vergabeverfahren für einen Generalunternehmer vom BLB NRW durchgeführt werden.

d.

Justizvollzugsanstalt Köln

Die Justizvollzugsanstalt Köln wird zukünftig aus zwei selbständigen Anstalten bestehen. Die Justizvollzugsanstalt Köln I wird für 700 männliche Gefangene und die Justizvollzugsanstalt Köln II für 300 weibliche Gefangene zuständig sein. Durch die gemeinsame Nutzung von Teilen der Infrastruktur, beispielsweise der Außenpforte, werden Synergieeffekte geschaffen. Aufgrund der Belegungsentwicklung im Strafvollzug und der Notwendigkeit der Verlegung von Gefangenen in andere Haftanstalten während der Bauphase hängt der Baubeginn der Justizvollzugsanstalt Köln von der Fertigstellung von anderen Baumaßnahmen im Justizvollzug ab. Hierzu gehören insbesondere die Neubauten der Justizvollzugsanstalten in Münster und Willich I.

7.

Neubau von zwei Justizvollzugsanstalten als Ausweichflächen für Baumaßnahmen in anderen Justizvollzugsanstalten, in denen aufgrund zwingend erforderlicher Sanierungsarbeiten Haftplätze vorübergehend entfallen („Rotationsflächen“)

Die durch die Task Force Haftplatzmanagement beobachtete Entwicklung des steigenden baulichen Handlungsbedarfs bei gleichzeitig steigendem Haftplatzausfall macht die Schaffung von weiteren, den Anforderungen an einen modernen Justizvollzug entsprechenden Haftplatzkapazitäten erforderlich. Es gibt keine nutzbaren Reserven in Justizvollzugsanstalten, in die Inhaftierte verlegt werden könnten, um durch den Freizug in den Bestandsanstalten dringend erforderliche Sanierungsarbeiten durchführen zu können. Angesichts der beschriebenen Entwicklung ist perspektivisch konkret insoweit von einem Bedarf von ca. 1.300 Haftplätzen auszugehen. Da eine dauerhafte Schaffung von Haftplätzen in diesem Umfang nicht angestrebt wird, sollen sie im geeigneten Umfang zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung des dann bestehenden baulichen Zustands der Anstalten andernorts abgebaut werden.

Der vorbeschriebene Haftplatzbedarf kann aus vollzuglichen Gründen - auch mit Blick auf die Steuerungsfähigkeit einer Justizvollzugsanstalt - nur durch die Errichtung von zwei Anstalten (mit jeweils ca. 650 Haftplätzen) gedeckt werden. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die zeitnahe Umsetzung einer entsprechenden Neubaumaßnahme in seinem „Bericht über die Prüfung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms (JVMoP) und weiterer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der JVAen“ vom 23. Dezember 2021 (IV A - 03.08.01 - 2020-0000471) und erneut in seiner hierzu ergangenen 1. Folgeentscheidung vom 19. April 2022 ausdrücklich befürwortet und auch in seinen aktuellen Jahresbericht aufgenommen.

Der BLB NRW ist im laufenden Haushaltsjahr mit der Grundstückssuche beauftragt.

II.

Sachstand: Abschlussbericht der Koordinierungsrunde zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

(Stand 01.09.2022)

Empfehlung	Stand der Umsetzung
01 - Verwendung Mobiliar des „Aachener Modells“	Nach jetzigem Stand wurden im laufenden Jahr entsprechend den Bestellungen der Justizvollzugsanstalten 166 vollständige Einheiten nach dem ‚Aachener Modell‘ gefertigt. Darüber hinaus wurden Teileinheiten in Gestalt von 10 Einzelbetten, 8 Etagenbetten, 350 Wandregalen und 350 Haftraumtischen produziert.
02 - Einsatz eines veränderten Matratzen-Typs	Das neue Matratzenmodell wurde bislang an 23 Justizvollzugsanstalten vollständig ausgeliefert. Zwölf Justizvollzugsanstalten wurden noch nicht oder nicht vollständig beliefert. Darüber hinaus ist das Vergabeverfahren für die Beschaffung schwer entflammbarer Pflegebettmatratzen für die Justizvollzugsanstalt Hövelhof und das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Der neue Matratzentyp weist eine deutlich verringerte Entzündlichkeit bei gleichzeitig höheren Anforderungen an die Hautfreundlichkeit, die Hygiene und den Liegekomfort auf. Aktuell wurde über den für den Vertrieb zuständigen Vertragspartner mitgeteilt, dass der Hersteller der Matratzen Liefer-schwierigkeiten habe und aufgrund von gestiegenen Produktionskosten um eine Preisanpassung ersuche. Vor diesem Hintergrund kann gegenwärtig nicht vorhergesagt werden wann der Austausch der Matratzen vollständig abgeschlossen sein wird.
03 - Brandlasten in Hafträumen reduzieren	Erlass vom 05.09.2019 Aufnahme in den Katalog der Kontrollschwerpunkte
04 - Überprüfung der Elektrogeräte auf Manipulationen	Erlass vom 05.09.2019 Aufnahme in den Katalog der Kontrollschwerpunkte
05 - Kein generelles Rauch- und Kerzenverbot	Die Empfehlung wurde umgesetzt.
06 - Bestellung von Brandschutzbeauftragten	Mit der Umsetzung dieser Empfehlung war eine Arbeitsgruppe befasst, die mit der Vorlage eines AV-Entwurfs zum betriebl-

	<p>chen Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen ihre Arbeit beendet hat. Die AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10.05.2021 (7630 – IV. 8) – JMBl. NRW S. 173), die insbesondere die Aufgaben der Fachkraft für den Brandschutz regelt, ist zum 15.05.2021 in Kraft getreten.</p> <p>Über die durch die Justizakademie organisierte Qualifizierung der Fachkräfte für den Brandschutz konnte der überwiegende Teil der zu bestellenden Fachkräfte für den Brandschutz geschult werden. Zum Stichtag 05.09.2022 war in 39 von 42 Justizvollzugseinrichtungen eine hauptamtliche Fachkraft für den Brandschutz geschult und bestellt. Eine weitere hauptamtliche Fachkraft für Brandschutz wird in Kürze bestellt. Für die verbliebenen zwei Einrichtungen stehen die Schulungen für die dafür vorgesehenen Fachkräfte noch an.</p>
<p>07 - Aus- und regelmäßige Fortbildung von Brandschutzhelfern</p>	<p>Die Bestellung der Fachkräfte für den Brandschutz ist in 39 von 42 Justizvollzugseinrichtungen erfolgt. Die Ausbildung der Bediensteten zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern hat stattgefunden. Seit dem 30.06.2022 stehen 2.340 ausgebildete Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern in den Justizvollzugseinrichtungen zur Verfügung.</p>
<p>08 - Brandschutzausbildung an d. JVS</p>	<p>In den Lehrplan an der JVS sind vier Unterrichtseinheiten für den <u>theoretischen</u> Brandschutz aufgenommen worden.</p> <p>Um die für den <u>praktischen</u> Brandschutz bedeutsamen jeweiligen örtlichen Besonderheiten der einzelnen Justizvollzugsanstalten berücksichtigen zu können, soll die Ausbildung im Bereich des praktischen Brandschutzes im Umfang von vier weiteren Unterrichtseinheiten dezentral vor Ort in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden.</p> <p>Ein entsprechendes Konzept für die Ausbildung im praktischen Brandschutz ist unter Einbeziehung von Experten erarbeitet worden und bedarf aktuell der Implementierung in die praktischen Ausbildungspläne.</p>
<p>09 - Erarbeitung und Bereitstellung von Material für die Fortbildung</p>	<p>Die Bestellung der Fachkräfte für den Brandschutz ist in 39 von 42 Justizvollzugseinrichtungen erfolgt. Materialien für die Fortbildung werden entsprechend weiterentwickelt.</p>
<p>10 - Einheitlichkeit des baulichen Brandschutzes</p>	<p>Einheitlichkeit bei Neubauten und Sanierungen erstrebt.</p>
<p>11 - Brandschutzkonzepte frühzeitig mit Justizvollzugsanstalten abstimmen</p>	<p>Die Brandschutzkonzepte werden frühzeitig mit den Justizvollzugsanstalten abgestimmt.</p>

<p>12 - Sachgerechte Rauchableitung sicherstellen</p>	<p>Eine sachgerechte Rauchableitung wird sichergestellt.</p>
<p>13 - Verzicht auf Brandmelde- und Löschanlagen in Hafträumen</p>	<p>Im November 2020 wurde der BLB NRW beauftragt, bei den Neubauten der Justizvollzugsanstalten Willich I und Münster die Hafträume mit einer Brandmeldeeinrichtung, die einen stillen Alarm durch ein Signal ausschließlich an die Sicherheitszentrale weitergibt, auszustatten. Die Weitergabe des Alarms nur an die JVA-interne Sicherheitszentrale soll verhindern, dass bei einem Fehlalarm unnötig Ressourcen der Feuerwehr gebunden werden. Zur Vorbereitung wurde auf dem Gelände der JVA Willich I ein Musterhafttraum eingerichtet, der auch mit einer funktionsfähigen Brandmeldeanlage ausgestattet ist. Auf der Grundlage der dort vorgenommenen Prüfung wurde in Ansehung der vollzuglichen Bedingungen (z.B. Reaktion bei Zigarettenrauch oder Wasserdampf aus Wasserkocher, Schutz vor Vandalismus) im Mai 2022 in fachlicher Abstimmung entschieden, den als Variante bemusterten Mehrkriterienmelder OT (optisch/thermisch) für den Neubau der JVA Willich I zu verwenden. Die Installation dieses Melders in Hafträumen dient auch als Standard für künftige Projekte des Programms JVMoP, insbesondere für den Ersatzneubau der JVA Münster.</p> <p>Zur Erhöhung der Brandsicherheit in den Bestandsanstalten findet derzeit eine Erprobung mit auf dem Markt erhältlichen unvernetzten Rauchwarnmeldern statt. Abschließende Erkenntnisse, ob diese zur Erhöhung der Brandsicherheit geeignet sind und den vollzuglichen Sicherheitsanforderungen entsprechen; liegen noch nicht vor.</p>
<p>14 - Beibehaltung u. Nachrüstung der Hafthäuser mit Fassadendetektion</p>	<p>Auf eine landesweite Ausweitung der Fassadendetektion wird verzichtet, da die dadurch entstehenden Kosten - in Anbetracht der Fehleranfälligkeit des Systems - in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen. Der Einbau von Fassadendetektion bedarf einer Einzelfallprüfung in Bezug auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten.</p>
<p>15 - Öffnungsversuch der Haft-raumtür im Brandfall</p>	<p>Der Geschäftsbereich wurde mit Erlassen vom 01.09. und 30.09.2020 über die Empfehlung der Expertenkommission unterrichtet. Öffnungsversuche brennender Hafträume sollen grundsätzlich - ggf. mithilfe eines Nagel- und Brecheisens - durchgeführt werden. Gleichwohl ist im Falle eines Brandgeschehens immer eine Prüfung der zu veranlassenden Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der Eigensicherung durchzuführen.</p>

<p>16 - Nutzung von Wandhydranten</p> <p>17 - Ausstattung und Nachrüstung der Hafthäuser mit Wandhydranten</p>	<p>Im Juni 2020 wurde der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) gebeten, die Kosten und einen Zeitplan für die Erstellung eines Konzepts zur Nachrüstung der Wandhydranten in den betroffenen Justizvollzugsanstalten zu benennen. Der Nachrüstungsbedarf wurde Ende 2021 übermittelt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden sodann für Planungsleistungen zur Verfügung gestellt. Ein Konzept, welches den zeitlichen Rahmen und den für die Nachrüstungen erforderlichen Gesamtbedarf an Haushaltsmitteln aufzeigt, steht bislang noch aus.</p>
<p>18 - Nutzung von Brandfluchthauben für/durch Bedienstete</p>	<p>Die Empfehlung ist mit der Beschaffung und Verteilung von insgesamt 4.928 Brandfluchthauben und 205 Trainingsfluchthauben umgesetzt. Mit Erlass vom 07.10.2020 wurde deren Einsatz- und Verwendungszweck geregelt.</p>
<p>19 - Verzicht auf weitere persönliche Schutzausrüstung</p>	<p>Auf weitere persönliche Schutzausrüstung wird verzichtet.</p>
<p>20 - Räumung des Haftbereichs im Brandfall regelmäßig nicht erforderlich</p>	<p>Der Rahmeneinsatzplan wird fortlaufend aktualisiert und ist Gegenstand von regelmäßigen Geschäftsprüfungen.</p>
<p>21 - Konsequente jährliche Brandschutzunterweisung und -fortbildung</p>	<p>Die jährliche Brandschutzunterweisung ist Gegenstand der zum 15.05.2021 in Kraft getretenen AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10.05.2021 (7630 - IV. 8) - JMBl. NRW S. 173) (vgl. Empfehlung Nr. 6). In deren Nr. 7 heißt es u. a.:</p> <p>„Die Bediensteten einer Justizvollzugseinrichtung sind auf die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Brandgefahren sowie auf die Maßnahmen zu ihrer Abwendung gemäß der Brandschutzordnung hinzuweisen. Sie sind insbesondere hinsichtlich der Standorte und der Bedienung der Feuerlöschgeräte sowie des Einsatzes von Brandfluchthauben vor Dienstantritt in der jeweiligen Einrichtung und danach jährlich zu unterweisen.“</p> <p>Die Unterweisungen erfolgen durch die Fachkräfte für den Brandschutz.</p>
<p>22 - Vereinheitlichung der Brandschutzordnungen und Einsatzakten</p>	<p>Die Aufstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung ist nach Ziff. 3c) der am 15.05.2021 in Kraft getretenen AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10.05.2021 (7630 - IV. 8) - JMBl. NRW S. 173) Aufgabe der Fachkraft für den Brandschutz. Nach Ziff. 5 der AV arbeiten die Fachkräfte eng zusammen, gewährleisten den Informationsaustausch und stimmen ihre Vorgehensweisen ab. Zudem finden regel-</p>

	<p>mäßige Dienstbesprechungen unter der Leitung des Ministeriums der Justiz statt. Mögliche Vereinheitlichungen werden daher in diesem Rahmen abgestimmt werden.</p>
<p>23 - Beschaffung von mobilen Brandübungsanhängern</p>	<p>Die Zentralstelle für das Beschaffungswesen hat zunächst einen Brandübungsanhänger beschafft, der inzwischen zugelassen und in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel getestet wurde. Der Anhänger kann nunmehr von den Justizvollzugsanstalten ausgeliehen werden. Nach dessen ausgiebiger Erprobung auch durch weitere Justizvollzugsanstalten sollen zwei weitere Brandübungsanhänger beschafft werden. Die Erprobung und die sich dadurch ergebende zeitliche Verschiebung der Beschaffungsmaßnahme schien erforderlich, weil bislang kaum Erfahrungen mit dem Einsatz von Brandübungsanhängern vorliegen. Die Erprobung soll insbesondere ergeben, über welche genauen Ausrüstungsgegenstände die Anhänger künftig verfügen müssen. Der Geschäftsbereich wurde zuletzt mit Erlass vom 27.06.2022 (7630 – IV. 1) darauf aufmerksam gemacht, von der Ausleihmöglichkeit und der Erprobung des mobilen Brandübungsanhängers Gebrauch zu machen.</p>
<p>24 - Gemeinsame Übungen mit örtlicher Feuerwehr</p>	<p>Ein regelmäßiger Kontakt und Austausch zwischen den Justizvollzugsanstalten und den zuständigen Feuerwehren findet statt. Über die Durchführung einer Übung sollte im Rahmen der Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - insbesondere geeigneter Übungsorte - entschieden werden.</p>
<p>25 - Schaffung einer separaten Notruffunktion</p>	<p>Bereits im Jahr 2021 wurde der BLB NRW mit der Installation einer separaten Notrufvorrichtung in der JVA Gelsenkirchen als Pilotierungsanstalt beauftragt. Die Umsetzung der Pilotierung der Erweiterung der Haftraumkommunikationsanlage um einen Notfallknopf dauert noch an. Die beauftragte Fachfirma macht Lieferschwierigkeiten von wichtigen Anlagekomponenten geltend, weshalb die Fertigstellung der neuen Zellenelektronik derzeit stagniert. Die Firma bemüht sich jedoch um alternative Bauelemente, um den Abschluss der Maßnahme in der ersten Jahreshälfte 2023 realisieren zu können.</p>
<p>26 - Ausrüstung aller Anstalten mit geeigneten Personennotrufanlagen</p>	<p>Langfristiges Vorhaben zur flächendeckenden Ausstattung. Bei den Neubauprojekten JVA Willich I und JVA Münster ist eine Ausstattung mit Personennotrufanlagen vorgesehen und in der Entwurfsplanung enthalten.</p>
<p>27 - Ausbau des digitalen BOS-Funks</p>	<p>Aufgrund des hohen Anpassungsbedarfes beschäftigt sich - neben dem ohnehin laufenden sukzessiven Ausbau des digitalen BOS-Funkes - eine vollzugsinterne Arbeitsgruppe</p>

	<p>schwerpunktmäßig mit den Themen „Anpassung der AV „Zentrale BOS-Funk“, „Aufstellung einer Betriebsanweisung für den Digitalfunk BOS in den Justizvollzugseinrichtungen“ sowie „Durchführung von Multiplikatorenschulungen und Besprechungen für Funkbeauftragte“. Eine Reorganisation des Bereiches auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe soll noch im laufenden Jahr erfolgen.</p>
<p>28 - Klare Vorgaben für Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen</p>	<p>Erlass vom 20.05.2020, Erstellung individueller Hausverfügungen zum Melde- und Berichtswesen.</p>
<p>29 - Erweiterung u. Vereinheitlichung der Formulare BasisWeb</p>	<p>Insgesamt sind 564 Dokumente vereinheitlicht worden.</p>
<p>30 - Landesweite Einführung eines Hausintranets am Beispiel JVA Bielefeld-Brackwede</p>	<p>Der vollzugliche Geschäftsbereich wurde beteiligt und gebeten, sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen, um die Einführung des Hausintranets in der jeweiligen Behörde auf freiwilliger Basis umzusetzen. Das Hausintranet wurde inzwischen in 13 Justizvollzugseinrichtungen eingeführt. In acht Einrichtungen befindet sich die Einführung in der Umsetzung.</p>
<p>31 - Beibehaltung des guten Konferenzsystems</p>	<p>Das gute Konferenzsystem wird beibehalten.</p>
<p>32 - Klare Vorgaben zur Nutzung BasisWeb u. SoPart, Schnittstellenoptimierung</p>	<p>Die Möglichkeit einer weitestgehenden Vereinheitlichung der IT-Systeme im Justizvollzug wird noch geprüft; dabei handelt es sich um eine allenfalls langfristig umsetzbare Maßnahme. Dies muss auch mit allen anderen Partnerländern der Entwicklungsverbände abgestimmt werden. Im Zuge der Einführung der elektronischen Gefangenenpersonalakte wird auch über eine Konvergenz der Fachverfahren nachzudenken sein. Wegen der heterogenen Nutzung der Fachverfahren dürfte eine Vereinheitlichung der IT-Systeme im Justizvollzug jedoch nur eingeschränkt möglich sein.</p>
<p>33 - Weitere Vereinheitlichung der Führung der Gefangenenpersonalakte</p>	<p>Zur Führung der Gefangenenpersonalakte wurden mit Erlass vom 27.08.2020 einheitliche Vorgaben gemacht.</p>
<p>34 - Fortführung der erfolgreichen Integrationsbemühungen</p>	<p>Die erfolgreichen Integrationsbemühungen werden fortgeführt.</p>
<p>35 - Ermöglichung des Videodolmetschens</p>	<p>Im Rahmen der Ausschreibung der Leistung Videodolmetschen im Februar 2021 hatten 19 Justizvollzugsanstalten ihr Interesse an der Einführung des Videodolmetschens bekundet. Im Nachgang haben vier weitere Anstalten die Teilnahme am Videodolmetschen beantragt, sodass bislang insgesamt 23 Justizvollzugsanstalten die Genehmigung zur Nutzung des Videodolmetschens erteilt wurde.</p>

	<p>Der Vertrag mit dem Unternehmen, das im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten hat, läuft am 30.04.2023 aus. Es ist derzeit beabsichtigt, die Leistung dann erneut auszuschreiben.</p>
<p>36 - Weitere Bemühungen um die geistliche Begleitung muslimischer Gefangener</p>	<p>Die Bemühungen um die geistliche Begleitung muslimischer Gefangener werden fortgesetzt.</p>
<p>37 - Verzicht auf Wohngruppen nach Ethnien</p>	<p>Wohngruppen werden nicht nach Ethnien zusammengesetzt.</p>
<p>38 - Austausch erfolgreicher Ansätze im Umgang mit problematischen Gefangenen</p>	<p>Der Austausch wird fortgesetzt.</p>
<p>39 - Regelmäßige und intensive Schulungen für Einsatz des Suizid-Screenings</p>	<p>Eine vollständige Umsetzung ist erst möglich, wenn in allen Anstalten Suizidpräventionsbeauftragte implementiert wurden. Die insoweit noch fehlenden acht Planstellen stehen mit dem Haushalt 2022 zur Verfügung. Die erforderlichen Schulungen sind für das letzte Quartal 2022 terminiert, so dass dann alle Anstalten über eine/einen Suizidpräventions-beauftragte/n verfügen.</p>
<p>40 - Evaluierung der Beobachtung Gefangener durch Kamera</p>	<p>Durchführung von zwei Erhebungswellen im 4. Quartal 2019 und 1. Quartal 2021. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Einschätzung der Expertenkommission, dass die Beobachtung per Kamera belastender sei für die Gefangenen als die Beobachtung per Türklappe von allen Mitgliedern der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention <u>nicht</u> geteilt wird. Die Beobachtungen per Kamera haben zwar zugenommen, allerdings stellen sie immer noch den kleineren Anteil an der Gesamtzahl der Beobachtungen dar. Die Ergebnisse geben jedenfalls keinen Anlass, an dem Vorgehen der Anstalten bei der Beobachtung von Gefangenen etwas zu ändern bzw. dieses in Frage zu stellen.</p>
<p>41 - Prüfung der Teilverpixelung des Sanitärbereichs bei Kameraüberwachung</p>	<p>Bei der Unterbringung eines Gefangenen im bgH erfolgt keine Teilverpixelung des Sanitärbereichs. Im Übrigen erfolgt bei Kameraüberwachung grundsätzlich eine Teilverpixelung des Sanitärbereiches, von der im Einzelfall anlassbezogen abgesehen werden kann.</p>
<p>42 - Modifizierung des Suizid-Folgescreenings</p>	<p>Aktuell findet eine Überarbeitung der Screeningbögen statt, woran die Landesarbeitsgruppe Suizidprävention und die bereits tätigen Suizidpräventionsbeauftragten mitwirken. Die Weiterentwicklung der Screeninginstrumente ist ein fortwährender Prozess, d. h. dass Anpassungen auf der Grundlage neuer Erkenntnisse auch zukünftig vorzunehmen sind.</p>

<p>43 - Bevorzugte Aufnahme der bereits empfohlenen „Suizidkonferenzen“</p>	<p>„Suizidkonferenzen“ finden bereits in den Anstalten statt, in denen Suizidpräventionsbeauftragte implementiert wurden. Nach Einführung der übrigen Suizidpräventionsbeauftragten werden diese auch in den übrigen Anstalten durchgeführt.</p>
<p>44 - Wiederbelebung der Landes-Arbeitsgruppe Suizidprävention</p>	<p>Die Arbeitsgruppe ist wiederbelebt worden.</p>
<p>45 - Verbesserung der ambulanten konsiliar-psychiatrischen Versorgung</p>	<p>Es werden weiterhin umfangreiche Bemühungen unternommen, Personal zu gewinnen.</p>
<p>46 - Pilotierung einer telemedizinischen Versorgung</p>	<p>Nach einer Ausschreibung sind landesweit sieben Justizvollzugseinrichtungen mit der telemedizinischen Versorgung der Inhaftierten als Pilotierungsmaßnahme betraut worden. Die Zwischenergebnisse waren durchweg gut, so dass die flächendeckende Implementierung der telemedizinischen Versorgung vorgesehen ist. Nach Ausschreibung des Roll-out der Telemedizin und Erteilung des Zuschlags werden alle Anstalten in den Jahren 2022 und 2023 sukzessive angeschlossen werden.</p> <p>Das Konzept für die Schnittstelle zwischen BASIS-Web-Ärztlicher Dienst und dem telemedizinischen Dienstleister ist fertiggestellt. Die Schnittstelle zur Telemedizin in der Ausbaustufe 1 (Übermittlung des Notfallbogens an den Telemedizindienstleister und Rückübermittlung des Behandlungsergebnisses als pdf-Dokument in BASIS-Web) ist getestet worden und läuft derzeit im Pilotbetrieb in den JVAen Bielefeld-Senne (Häthaus Ummeln), Duisburg-Hamborn und Attendorn. Die gewonnenen Erfahrungen sind grundsätzlich positiv.</p> <p>Die finale Ausbaustufe 2 (strukturierte Rückübermittlung des Behandlungsergebnisses an BASIS-Web) ist weitestgehend fertiggestellt und soll noch im Laufe des September 2022 gemeinsam mit dem Telemedizindienstleister getestet werden. Ein Echtbetrieb scheint derzeit im ersten Quartal 2023 realistisch, hängt allerdings von den Testergebnissen ab.</p>
<p>47 - Schaffung weiterer stationärer Behandlungsplätze</p>	<p>Auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen ist für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen von einem Bedarf von 80 Akutbehandlungsplätzen für psychisch kranke Gefangene auszugehen. Mit den bisherigen Planungen des Umbaus zweier Stationen (Station 5a - vormals psychiatrische Station der Regelbehandlung, Station 4a - aktuell Pflegeabteilung) im Justizvollzugskrankenhaus NRW in</p>

	<p>Fröndenberg werden schrittweise ungefähr 50 Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Umbau der Station 5a im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg ist im Juni 2022 fertiggestellt worden. Nunmehr stehen 36 Plätze zur Verfügung, davon 10 für weibliche Gefangene.</p> <p>Der Umbau der Station 4a (vormals Pflegeabteilung) erfolgt aktuell. Die Fertigstellung ist für Mitte 2023 geplant. Dann werden insgesamt 53 Akutbehandlungsplätze zur Verfügung stehen. Für die Schaffung der noch erforderlichen knapp dreißig Plätze ist eine Machbarkeitsstudie durchgeführt worden, deren Ergebnisse im Hinblick auf die Realisierbarkeit geprüft werden.</p>
48 - Prüfung der stationären Behandlung auch durch den Maßregelvollzug	Die empfohlene Prüfung ist abgeschlossen. Keine Behandlung durch den MRV.
49 - Verbesserung der Kommunikation zwischen JVK und den JVAen	Sensibilisierungserlass vom 29.08.2019
50 - Beschleunigung ggf. unverzichtbarer Zwangsmedikation	Mit Erlass vom 16.01.2020 wurden dem Geschäftsbereich die Rahmenbedingungen für die Beschleunigung einer im Einzelfall erforderlichen Zwangsmedikation im Justizvollzugskrankenhaus übermittelt.
51 - Mehr Doppelbelegung der Behandlungszimmer im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen	Sensibilisierungserlass an JVK NRW vom 29.08.2019
52 - Fortführung des Konzepts für die psychiatrisch intensivierete Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)	<p>Das Konzept wird fortgeführt. In 2022 werden für die Umsetzung der PIB vier Stellen für Fachärztinnen und -ärzte für Psychiatrie, sechs Stellen für Ergotherapeutinnen und -therapeuten und sechs Stellen für Fachpflegekräfte Psychiatrie zur Verfügung stehen. Diese Stellen konnten bisher anteilig besetzt werden. Aktuell werden die PIB-Beauftragten (von den Justizvollzugsanstalten benannte vollzugserfahrene Krankenpflegekräfte, die vorrangig die Behandlung psychisch kranker Gefangener organisieren) geschult. Jede Justizvollzugsanstalt hat zwischenzeitlich ein auf die eigenen Belange angepasstes Konzept vorgelegt.</p> <p>Bei der Umsetzung des Konzepts der PIB handelt es sich um ein längerfristig angelegtes Vorhaben.</p>
53 - Entlastung des Vollzuges um psych. kranke Kurzstrafler	In <u>rechtlicher Hinsicht</u> steht der Empfehlung Nr. 53 entgegen, dass die Vollstreckungsbehörde nach dem <u>Prinzip der Rechtsstaatlichkeit</u> zur <u>Sicherung des Rechtsfriedens</u> und zur <u>Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege</u> nicht

zuletzt durch den strafrechtlich geschützten Vollstreckungszwang (§ 258a StGB) verpflichtet ist, rechtskräftige Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zügig und nachdrücklich zu vollstrecken.

Das Gesetz sieht zwar mit den Regelungen zum Vollstreckungsaufschub (§ 455 Abs. 1 bis 3 StPO) Ausnahmen hiervon vor, die in tatsächlicher Hinsicht - anders als eine bloße Strafunterbrechung (§ 455 Abs. 4 StPO) - auch eine Entlassung für den Vollzug bedeuten könnten. Indes dürften die engen tatbestandlichen Voraussetzungen in den von der Expertenkommission benannten Problemfällen (Persönlichkeitsstörungen, Substanzabhängigkeit u. a.) regelmäßig nicht erfüllt sein.

Ein (genereller) Strafausstand kann auch nicht hilfsweise im Gnadenwege erreicht werden. Zum einen scheitert dies an der Subsidiarität des Gnadenverfahrens (§ 10 Abs. 1 GnONRW), zum anderen an der einschlägigen Gnadenpraxis, nach der ein Gnadenerweis grundsätzlich erst nach mehrjähriger Haftunfähigkeit in Betracht kommt.